



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

**Kommunale Angelegenheiten  
und Wahlen,  
staatliche Rechnungsprüfung**

[REDACTED]

- Per E-Mail -

## Abdruck

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
München,

4.3.1/027-106/20/kbm  
10.06.2020

Auskunft erteilt:

[REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]

Tel.: 089 / 6221- [REDACTED]

Fax: 089 / 6221 44- [REDACTED]

Zimmer-Nr.:

F 2.60

## Ihre Beschwerde über die Ausschussgrößen in der Gemeinde Kirchheim

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

hiermit möchten wir auf Ihre mit E-Mail vom 12.05.2020 eingegangene Beschwerde über die Ausschussgrößen antworten:

Wir haben die Gemeinde Kirchheim b. München um Stellungnahme gebeten und sehen darüber hinaus keinen Anlass für ein rechtsaufsichtliches Einschreiten.

Unseres Erachtens nach wurde bei der Bildung der Ausschussgrößen weder der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit noch das Willkürverbot verletzt.

Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen seines Organisationsermessens die Zahl der Ausschuss-sitze für die einzelnen Ausschüsse (Ausschussgröße) grundsätzlich in der Geschäftsordnung, Art. 33 Abs. 1 Satz 1 GO (Bayerische Gemeindeordnung). In der Ausübung seines Organisationsermessens hinsichtlich der Festlegung der Mitgliederzahl der Ausschüsse ist der Gemeinderat jedoch nicht völlig frei, sondern hat sein Ermessen pflichtgemäß nach sachgerechten Kriterien der Gewährleistung effektiver Ausschussarbeit auszuüben. Die Bestimmung der Zahl der Ausschussmitglieder ist vielmehr Ausdruck der Organisationsautonomie des Gemeinderats und dessen Einschätzung, bis zu welcher Größe das jeweilige Gremium sachgerecht zu arbeiten vermag. (BayVGH vom 17.03.2004, Az. 4 BV 03.1159, juris, Rn. 15)

Das Spiegelbildlichkeitsgebot (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG)) folgt aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der repräsentativen Demokratie (wie in Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO aufgeführt ist) und der Wahlrechtsgleichheit. Auch wenn der Gemeinderat kein Parlament, sondern ein Verwaltungsorgan einer Selbstverwaltungskörperschaft ist, repräsentiert er die Bürger der Stadt. Der Repräsentationsgedanke beansprucht auch für die Ausschüsse Geltung. Die Ausschüsse einer kommunalen Gebietskörperschaft müssen grundsätzlich als verkleinerte Abbilder des Plenums dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politisch Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln (BVerwG vom 10.03.2003, Az. 8 C 18/03, juris, Rn. 12, 13). Ein Ausschuss muss soweit möglich ein verkleinertes Abbild des Plenums sein.

### Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr  
Bitte Termine vereinbaren

Telefon  
Telefax  
Internet  
E-Mail

089 6221-0  
089 6221-2278  
www.landkreis-muenchen.de  
poststelle@lra-m.bayern.de

### Bankverbindungen

KSK München Starnberg Ebersberg  
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09  
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München  
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04  
SWIFT-BIC PBKDEFF

Der Entscheidung der Gemeinde Kirchheim b. München lagen keine sachfremden Kriterien zugrunde. Laut der Stellungnahme wurde das Thema Ausschussgrößen umfangreich in der öffentlichen konstituierenden Gemeinderatssitzung am 11.05.2020 dargestellt und intensiv erörtert. Durch eine gerade Anzahl von Mitgliedern in den Ausschüssen plus dem Bürgermeister können zukünftig Pattsituationen vermieden werden. Ebenso fördere ein kleinerer Ausschuss die Willensbildung. Zudem wurde in der Sitzung durch ein Gemeinderatsmitglied der Antrag gestellt, die Ausschüsse mit 11 anstatt mit 10 Sitzen zu besetzen. Dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt. Auch der Beschluss über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Punkt 6) wurde einstimmig beschlossen. Dieser TOP zeigt maßgeblich, dass alle Gemeinderatsmitglieder einer Ausschussgröße von 10 Personen zugestimmt haben.

Auch für das in der Geschäftsordnung gewählte Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer, das grundsätzlich für kleinere Gruppen von Vorteil ist, besteht bei der Auflösung von Pattsituationen das Wahlrecht, ob der Patt durch Losentscheid oder den Rückgriff auf die Zahl, der bei der Wahl abgegebenen Stimmen aufgelöst wird, Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO. Es ist im Vorfeld der Bestellung der Ausschussmitglieder (ggf. in der Geschäftsordnung) eine Aussage dahingehend zu treffen, welche der beiden Methoden Anwendung findet (BeckOK KommunalR Bayern/M. Wolff, 5. Ed. 1.3.2020 Rn. 7, GO Art. 33 Rn. 7).

In der Geschäftsordnung der Gemeinde Kirchheim b. München ist bestimmt, dass auf die Wählerstimmen zurückgegriffen wird, dies wurde auch unter TOP 3 der Sitzung vom 11.05.2020 erneut bestätigt.

Ein Fall einer Überaufrundung/Unteraufrundung das hauptsächlich bei dem Berechnungsverfahren d'Hondt auftritt, liegt hier nicht vor. Die Organisationshoheit des Gemeinderats findet dort ihre Grenze, wo es zu einer Überaufrundung kommt, d.h. zu einem Sprung auf die übernächste statt auf die nächsthöhere ganze Zahl, die durch alternative Verfahren vermieden werden kann (VGH München BeckRS 2015, 45807). Weder für die Grünen noch für die SPD erfolgte solch eine Aufrundung.

Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO verlangt nicht die Festlegung einer das Spiegelbildlichkeitsgebots optimierenden Ausschussgrößen, sondern verbietet lediglich grobe Verzerrungen der Stärkeverhältnisse im Plenum. (BayVGH vom 17.03.2004, Az. 4 BV 03.1159, juris). Die Ausschussgrößen, der Ablauf und das Verfahren der Bildung von Ausschüssen sind nicht zu monieren.

Die Gemeinde Kirchheim b. München erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

